

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/17 2000/03/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E13206000

E5DC E13206000

91/01 Fernmeldewesen

Norm

32000R2887 Teilnehmeranschluss entbündelter Zugang Erwägungsgrund2;

52000DC0814 Telekommunikationssektor Reformpaket;

EURallg;

TKG 1997 §37;

TKG 1997 §40;

TKG 1997 §41 Abs3;

TKG ZusammenschaltungsV 1998 §2 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/03/0112 E 8. September 2004 RS 1 (hier nur zweiter und dritter Satz).

Stammrechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid ordnete die Telekom-Control-Kommission gemäß § 2 Abs. 4 der Zusammenschaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 14/1998 (ZVO) iVm §§ 37, 40 und 41 Abs. 3 TKG, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 27/1999, den entbündelten Netzzugang der mitbeteiligten Partei zu den Teilnehmeranschlussleitungen (TASL) des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Beschwerdeführerin zu den im Spruchpunkt A. näher festgelegten Bedingungen an. Die vorliegende Entbündelungsanordnung findet ihre Grundlage nicht im Gemeinschaftsrecht, sondern im TKG iVm der ZVO. Eine Regelung betreffend den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss im Rahmen des Gemeinschaftsrechts wurde erst durch die Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000, ABI Nr. L 336 vom 30. Dezember 2000, S. 0004-0008, getroffen (vgl. Punkt 2 der aus dieser Verordnung ersichtlichen Erwägungen, wonach die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften ergänzen soll; vgl. etwa auch die "Schlussfolgerungen" des von der Europäischen Kommission vorgelegten Sechsten Berichts über die Umsetzung des Reformpakets über den Telekommunikationssektor vom 7. Dezember 2000, KOM/2000/0814 endg.).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000030201.X04

Im RIS seit

31.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at